

Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung¹

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Eintragung von Unternehmensjuristinnen und -juristen in ein Register sowie die Rechte und Pflichten, die aus dieser Eintragung folgen.

Art. 2 Begriffe

¹ Unternehmensjuristinnen und -juristen sind Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Unternehmens für dieses rechtsberatend oder forensisch tätig sind.

² Als Unternehmen im Sinn dieses Gesetzes gelten die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Zweigniederlassungen und Institute des öffentlichen Rechts.

Art. 3 Register

¹ Jeder Kanton führt ein Register, in das sich Unternehmensjuristinnen und -juristen eintragen lassen können.

² Unternehmensjuristinnen und -juristen werden in dem Kanton ihrer Geschäftsadresse eingetragen.

Art. 4 Aufsichtsbehörde

Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, die sein Register führt und die darin eingetragenen Unternehmensjuristinnen und -juristen beaufsichtigt.

¹ SR 101

² BBl ...

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Eintragung in das Register

Art. 5 Fachliche Voraussetzungen der Eintragung

Für die Eintragung ins Register müssen die Unternehmensjuristinnen und -juristen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen ein rechtswissenschaftliches Studium an einer schweizerischen oder ausländischen Hoch- oder Fachhochschule mit dem Bachelor oder einem vergleichbaren Titel abgeschlossen haben.
- b. Sie müssen über eine einjährige juristische Berufspraxis in der Schweiz verfügen.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen der Eintragung

Für die Eintragung ins Register müssen die Unternehmensjuristinnen und -juristen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen handlungsfähig sein.
- b. Sie dürfen nicht strafrechtlich verurteilt sein wegen Handlungen, die mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Berufsregeln nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

Art. 7 Das Arbeitsverhältnis betreffende Voraussetzungen der Eintragung

¹ Für die Eintragung ins Register müssen die Unternehmensjuristinnen und -juristen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Unternehmens sein, dessen Zweck nicht ist, Anwaltsdienstleistungen zu erbringen.
- b. Sie müssen in der Lage sein, rechtliche Fragen unabhängig von fachlichen Weisungen von nicht im Unternehmensjuristenregister eingetragenen Personen zu beurteilen.
- c. Sie müssen zur Hauptsache rechtsberatend oder forensisch tätig sein.
- d. Sie müssen ihre Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz ausüben.

² Die eingetragene Unternehmensjuristin oder der eingetragene Unternehmensjurist muss der Aufsichtsbehörde jährlich eine Bescheinigung des Unternehmens einreichen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Abschnitt: Inhalt und Löschung des Eintrags und Einsicht in das Register

Art. 8 Inhalt des Registers

¹ Das Register enthält über die eingetragene Unternehmensjuristin oder den eingetragenen Unternehmensjuristen die folgenden persönlichen Daten:

- a. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit;
- b. die Bescheinigungen, welche belegen, dass die Voraussetzungen nach den Artikeln 5–7 erfüllt sind;
- c. seine oder ihre Geschäftsadresse;
- d. den Namen oder die Firma des Unternehmens sowie dessen Handelsregisteridentifikationsnummer nach Art. 936a OR³;
- e. die Adresse, unter der das Unternehmen an seinem Sitz erreicht werden kann;
- f. die nicht gelöschten Disziplinarmaßnahmen.

² Das Register enthält überdies den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit von Personen, gegen die ein Eintragsverbot besteht.

Art. 9 Löschung des Registereintrages

Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen, die eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht.

Art. 10 Einsicht in das Register

¹ Einsicht in das Register erhalten:

- a. die Aufsichtsbehörden über die eingetragenen Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie die Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte: in sämtliche Daten der Register aller Kantone;
- b. die Unternehmensjuristinnen und -juristen: in Bezug auf ihren Eintrag.

² Jede Person hat ein Recht auf Auskunft, ob eine Unternehmensjuristin oder ein Unternehmensjurist im Register eingetragen ist und ob gegen sie oder ihn ein Eintragsverbot verhängt ist. Die Kantone können diese Daten öffentlich zugänglich machen.

³ SR 220

4. Abschnitt: Berufsregeln

Art. 11 Allgemeine Regeln

Für eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b. Sie beurteilen rechtliche Fragen unabhängig von Weisungen nicht im Register eingetragener Personen.

Art. 12 Berufsgeheimnis

¹ Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen wahren zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann das Berufsgeheimnis über die Produkte ihrer rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit.

² Unternehmensjuristinnen und -juristen sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann die Unternehmensjuristinnen und -juristen vom Berufsgeheimnis entbinden.

Art. 13 Berufsbezeichnung

Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen geben im Geschäftsverkehr ihren Eintrag im Register an.

Art. 14 Meldepflicht der Unternehmensjuristinnen und -juristen

Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

5. Abschnitt: Disziplinaraufsicht

Art. 15 Meldepflichten von Behörden

Die eidgenössischen und die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Unternehmensjuristin oder ein Unternehmensjurist eingetragen ist, unverzüglich, wenn möglicherweise:

- a. eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt ist; oder
- b. eine Berufsregel verletzt wurde.

Art. 16 Disziplinarverfahren

¹ Verletzen eingetragene Unternehmensjuristinnen oder -juristen die Berufsregeln, so kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;

- b. einen Verweis;
- c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- d. die Löschung des Eintrags und ein befristetes Eintragungsverbot;
- e. die Löschung des Eintrags und ein dauerndes Eintragungsverbot.

² Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Disziplinarverfahrens vorsorglich die Löschung des Eintrags im Register und ein Eintragungsverbot anordnen.

Art. 17 Geltung des Eintragungsverbots

¹ Ein Eintragungsverbot gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.

² Die Aufsichtsbehörde teilt es den Aufsichtsbehörden der übrigen Kantone mit.

Art. 18 Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 19 Löschung der Disziplinarmaßnahmen

¹ Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

² Ein Eintragungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

6. Abschnitt: Verfahren

Art. 20

¹ Die Kantone regeln das Verfahren.

² Sie sehen für die Eintragung in das Register ein einfaches und rasches Verfahren vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess⁴:

Art. 42 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Zeugnis kann verweigert werden:

- b. von den in Artikel 321 Ziffern 1 und 1^{bis} des Strafgesetzbuches genannten Personen über Tatsachen, die nach dieser Vorschrift unter das Berufsgeheimnis fallen, sofern der Berechtigte nicht in die Offenbarung des Geheimnisses eingewilligt hat.

2. Strafgesetzbuch⁵:

Art. 321 Ziffer 1^{bis} (neu)

1^{bis} In einem kantonalen Register eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie deren Hilfspersonen, die geheime Produkte der rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit offenbaren, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934⁶:

Art. 77 Abs. 2 (neu)

² In einem kantonalen Register eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie ihre Hilfspersonen dürfen über geheime Produkte ihrer rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit nicht zum Zeugnis angehalten werden.

4. Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974⁷:

Art. 50 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei der Durchsuchung ist das Geheimnis über die Produkte der rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit von Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie ihrer beruflichen Gehilfen zu wahren.

5. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁸:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

⁴ SR 273

⁵ SR 311.0

⁶ SR 312.0

⁷ SR 313.0

⁸ SR 935.61

¹ Einsicht in das Register erhalten:

- c. die Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte sowie die Aufsichtsbehörden über die eingetragenen Unternehmensjuristinnen und -juristen;

Art. 22 Koordination mit dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁹

Unabhängig davon, ob die Strafprozessordnung oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten:

- a. die Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (Artikel 21 Ziffer 3 des vorliegenden Gesetzes) gegenstandslos; und
- b. die Strafprozessordnung wie folgt geändert:

Art. 171 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2 Einleitungssatz

^{1bis} In einem kantonalen Register eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über geheime Produkte ihrer rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit verweigern.

² Die Personen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} haben auszusagen, wenn sie:

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁹ BBl 2007 6977